Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/31 7Ob27/95, 9ObA254/02x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1995

Norm

VersVG §61

Rechtssatz

Rotlichtverstöße können nicht generell als grobe Fahrlässigkeit beurteilt werden. Neben den übrigen Umständen der Gesamtsituation ist vorrangig auf die Zeitspanne, in der Rotlicht und Gelblicht nicht beachtet wurden, abzustellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 27/95
  Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 27/95
- 9 ObA 254/02x
  Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 ObA 254/02x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080385

Dokumentnummer

JJR_19950531_OGH0002_0070OB00027_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at